

Bei jenen Messen, welche dem Pfarrer nach Recht und Gewohnheit zukommen, bei Leichen und Hochzeiten, gebührt ihm der Ueberschuß, wenn er die betreffende Messe durch den Kooperator lesen läßt. Was aber für außerordentliche Mühewaltung gegeben wird, z. B. die Wartegebühr, gehört voll und ganz dem Zelebranten.

Der Bischof von Breda in Holland legte noch einen anderen Fall vor. Die Hilfspriester wohnen im Pfarrhaus und erhalten vollständige Verpflegung. Was der Pfarrer hiefür aus kirchlichen Einkünften erhält, ist zu wenig. Daher überlassen die Kooperatoren dem Pfarrer die besseren Stipendien und erhalten nur den gewöhnlichen Betrag. Der Ueberschuß wird also dem Pfarrer zur Bezahlung der Verpflegung überlassen, *ita tamen, ut ex stipendiis pinguioribus non plus retineatur, quam honesta compensatio postulat*. Die S. C. C. antwortete (25. Februar 1905): *Attentis omnibus consuetudinem sustineri*. Nachdem hier, besonders mit Beachtung und Befolgung des Schlusssatzes, der Gerechtigkeitsstandpunkt vom Pfarrer eingehalten wird, so kann diese Handlungsweise geduldet werden. Auch hieraus folgt wieder die Vorschrift der Kirche: Das ganze Stipendium, wie es gegeben ist, gehört dem zelebrierenden Priester, z. B. dem Kooperator, der von dem betreffenden Betrage nur so viel an den Pfarrer überlassen oder geben muß, als die Verpflegung, die der Kooperator erhält, tatsächlich wert ist. Entspricht dieselbe nicht dem Betrage, den der Pfarrer für die Messen des Kooperators einnimmt, so ist der Kooperator berechtigt, den Unterschied zu fordern, und wenn dies keinen Erfolg bringt, den Bischof um Schutz seines von der Kirche anerkannten Rechtes zu bitten. *Ordinariorum erit vigilare super plena et omnimoda executione praesentis decreti*, heißt es am Schlusse vom Dekrete „*Ut debita*“.

St. Florian.

Prof. Aisenstorfer.

III. (Uebelverstandene Ordnungsliebe im Kloster als Hindernis der täglichen heiligen Kommunion.) Es finden sich, wie Tatsachen bezeugen, noch immer einzelne Frauenklöster, in welchen den Klosterfrauen die kostbare Gnade der täglichen Kommunion, die der höchste Ordensobere auf Erden, der Heilige Vater, ihnen gewährt und dringend empfiehlt, von den unmittelbaren Vorgesetzten vorenthalten wird und zwar unter dem Vorwande, es lasse sich dieselbe mit der durch Regel und Gebräuche bestimmten Tagesordnung nicht vereinigen.

Frage: Wer kann und soll diesem Uebelstande abhelfen?

In solchen Fällen ist es Pflicht des Superiors und des Beichtvaters, die einseitigen Vorurteile bei den betreffenden Vorgesetzten durch Aufklärung zu zerstreuen und durch Belehrung und Ermahnung dem päpstlichen Dekrete vom 20. Dezember 1905 zur vollen Ausführung und den Klosterfrauen zu ihrem guten Rechte zu verhelfen. Insbesondere kommen hier folgende Punkte in Betracht:

1. Der Beichtvater hat, ohne sich außerhalb der Beichte in die häusliche Ordnung des Klosters einzumischen, die Pflicht, das *munus confessarii docendi et monendi* nicht bloß bei den untergeordneten Schwestern, sondern auch bei der Oberin und deren Ratgeberinnen mit dem entsprechenden Nachdrucke zu üben. Der Heilige Vater hatte bei Veröffentlichung des Dekretes die religiösen Genossenschaften, also namentlich auch die Frauenklöster, ganz besonders im Auge, wie aus Nr. 7 und 8 desselben klar hervorgeht. Daher die Vorschrift: „Es muß ihnen der häufige oder tägliche Zutritt zum eucharistischen Tische immer freistehen. Damit aber alle Religiösen beiderlei Geschlechtes die Verfügungen dieses Dekretes gehörig zur Kenntnis nehmen können, so mögen die Vorsteher der einzelnen Häuser dafür sorgen, daß dasselbe jährlich innerhalb der Oktave des Fronleichnamsfestes in der Volkssprache vor der versammelten Kommunität gelesen wird.“

Den päpstlichen Verfügungen Gehorsam zu leisten sind aber unter allen Christgläubigen die Ordensleute am meisten verpflichtet, da der Heilige Vater ihr höchster Ordensoberer ist, dem sie aus dem Gelübde des Gehorsams, das sie abgelegt haben, zu gehorchen verpflichtet sind und zwar, wenn auch nicht immer *ex formali obedientia voti*, so doch wenigstens aus der Tugend des klösterlichen Gehorsams. In diesem Sinne hat der Beichtvater die Oberin zu belehren und zu ermahnen, sie möge den klösterlichen Gehorsam ihren Untergebenen nicht bloß mit Worten predigen und für ihre eigenen Anordnungen von ihnen fordern, sondern ihn gegen den höchsten Ordensoberen selbst am eifrigsten üben. Dem Beichtvater und dem Superior kommt es in solchen Fällen auch zu, die Art und Weise zu zeigen, wie etwa die tägliche Kommunion mit der heiligen Messe, welche die Schwestern täglich hören, und mit den anderen vorgeschriebenen geistlichen Übungen in Einklang gebracht werden könnte, damit einerseits die entsprechende Vorbereitung und Dankagung nicht unterbleibe, anderseits aber auch die vorgeschriebene Tagesordnung möglichst unverändert beobachtet werde. Die also vereinbarte Ordnung der Gemeinde zu verkünden und dieselbe durchzuführen, steht dann der Oberin zu.

2. Den einzelnen Klosterfrauen gegenüber soll sich der Beichtvater in der heiligen Beichte selbst auch genau an das Dekret halten. Dasselbe sagt Nr. 5: „Damit die häufige und tägliche Kommunion mit größerer Klugheit geschehe und verdienstlicher sei, soll der Rat des Beichtvaters eingeholt werden. Daraus geht klar hervor, daß der Pönitent, wenn er sich der wesentlichen Disposition des Gnadenstandes und der richtigen und frommen Absicht bewußt ist, zur täglichen Kommunion einer eigentlichen Erlaubnis des Beichtvaters nicht bedarf, da sie ihm in diesem Falle vom Heiligen Vater selbst gestattet worden ist, nur um sich in seinem eigenen Urteile nicht zu täuschen, soll er den Rat und das Urteil des Beichtvaters hören.“

Auch der Klosterfrau gegenüber hat sich der Beichtvater, wenn sie die eben bezeichnete Disposition besitzt, nicht als Gebieter, sondern als Ratgeber zu betrachten und zu benehmen.

3. Der Beichtvater muß sich darum auch hüten, die tägliche Kommunion einer in diesem Sinne disponierten Klosterfrau zu verbieten; denn das Dekret sagt ausdrücklich Nr. 1: „daß niemand, der im Stande der Gnade und in richtiger und frommer Absicht häufig oder täglich zum heiligen Tische gehen will, davon abgehalten werden kann“, und Nr. 5: „Die Beichtväter müssen sich hüten, jemanden von der täglichen Kommunion abzuhalten, der im Stande der Gnade ist und in rechter Absicht hinzutritt.“ Darum sagt auch der Jesuit P. Gaetenschwiller in seiner von mehreren Bischöfen ausdrücklich belobten Abhandlung „Die öftere und tägliche Kommunion“, Nr. 10: „es wäre verkehrt, wenn der Klosterfrauen-Beichtvater jetzt nach Erlaß des Dekretes etwa folgende Verordnung ergehen ließe: „Bisher haben Sie viermal in der Woche kommuniziert, in Zukunft können Sie täglich gehen außer am Beichttag.“

Als dem Geiste der Kirche ganz und gar zuwider wird es dort auch bezeichnet, wenn Kandidatinnen oder Novizinnen, die, so lange sie in der Welt lebten, vielleicht täglich kommunizierten, im Kloster es nicht mehr tun dürften, bloß damit zwischen ihnen und den älteren Klosterfrauen ein Unterschied wäre. Auch wäre es verkehrt, wenn die Entziehung einer heiligen Kommunion als Strafe für einen begangenen Fehler auferlegt würde, und dies umsomehr, wenn die Oberin diese Strafe verhängen würde. Nicht zur Strafe, sondern nur zur Verhütung eines öffentlichen Aergernisses, wenn eine Schuldige ohne vorhergegangener Beicht kommunizieren würde, darf die Oberin nach dem Dekrete „Quemadmodum“ vom 17. Dezember 1890, Artikel V, einer solchen, die seit der letzten heiligen Beichte der Kommunität Aergernis gegeben oder ein schweres äußeres Vergehen sich hätte zu Schulden kommen lassen, die heilige Kommunion verbieten, so lange bis sie das Sakrament der Buße wieder empfangen hat.

Dies in Kürze einige Winke, wie man in Frauenklöstern vermeintliche oder vergebliche Hindernisse gegen den Gebrauch der häufigen und täglichen Kommunion beseitigen könnte.

Wien.

P. Johann Schwenbacher, Cong. Ss. Red.

IV. (Falsches Zeugnis vor Gericht; Selbstanzeige?)

Cajus, in einer Kriminalsache gegen Titus als Zeuge geladen, legt eidlich ein falsches Zeugnis gegen denselben ab. Auf dieses Zeugnis hin im Zusammenhalt mit manchen Indizien wird Titus zu sechs Jahren Zuchthaus und Verlust der Ehrenrechte auf die gleiche Dauer von Jahren verurteilt. Nachdem Titus bereits mehr als ein Drittel seiner Strafzeit abgeseffen hat, erwacht in Cajus infolge einer Mission das Gewissen und es fragt sich nun, welche Verpflichtungen ihm der Beichtvater auferlegen muß; insbesondere:

1. Ist Cajus restitutionspflichtig?